



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 26. April 2006

Nummer 16

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Erloschene Stiftung	330
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 (ZTV SoB-StB 04)	330
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2004 (TL G SoB-StB 04)	330
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Güteüberwachung von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen im Straßenbau - Listenführung von freiwillig güteüberwachten Gesteinskörnungen und von Baustoffgemischen ...	331

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 16/2006

Erloschene Stiftung

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 3. April 2006

Auf Grund von § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird Folgendes hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans zur Auflösung der

„Stiftung der Frau Gräfin von Schlabrendorf
zu Wohlthätigkeits-Zwecken zu Gröben“
mit Sitz in Ludwigsfelde OT Gröben

wurde von der Stiftungsbehörde genehmigt. Die Stiftung ist aufgelöst.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 (ZTV SoB-StB 04)

Runderlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 5, Nr. 11/2006 - Straßenbau
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigung; Bauweisen
Vom 3. April 2006

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 4/2005 vom 4. Februar 2005 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 (ZTV SoB-StB 04)“ bekannt gegeben.

Die ZTV SoB-StB 04 enthalten Anforderungen für den Bau von Schichten ohne Bindemittel und an die fertigen Schichten. Die Anforderungen sind den jeweiligen Anwendungsfällen (Frostschutz-, Kies- und Schottertrag-, Deckschicht ohne Bindemittel) zugeordnet.

Über die ZTV SoB-StB 04 werden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL SoB-StB 04)“ vereinbart.

Daraus ergibt sich, dass der Abschnitt 2 „Tragschichten ohne Bindemittel“ der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau, Ausgabe 1995, Fassung 2002 (ZTVT-StB 95/Ausgabe 2002)“ nicht mehr anzuwenden ist und aufgehoben wird.

Für rezyklierte Gesteinskörnungen und Baustoffgemische gelten im Land Brandenburg anstelle der Nummer 1.3.5 „Anwendung von Baustoffgemischen aus industriell hergestellten Gesteinskörnungen und Recycling-Baustoffen“ die „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau; Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau, Ausgabe 2004 (BTR RC-StB 04)“, eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 10/2005 - Straßenbau vom 13. Mai 2005 (ABl. S. 719).

Für die Durchführung von Kontrollprüfungen wird vom Auftraggeber eine nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra 04)“ anerkannte Prüfstelle beauftragt. Ergebnisse, die im Rahmen der Eigenüberwachung durch eine nach RAP Stra 04 anerkannte Prüfstelle und im Beisein des Auftraggebers ermittelt werden, können als Kontrollprüfung anerkannt werden.

Hiermit werden die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB 04)“ für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Neuen Bauvergaben sind ab dem Einführungsdatum die ZTV SoB-StB 04 zu Grunde zu legen. Laufende Verträge sind gemäß dem vereinbarten Technischen Regelwerk zu realisieren.

Die ZTV SoB-StB 04 sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2004 (TL G SoB-StB 04)

Runderlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 5, Nr. 12/2006 - Straßenbau
Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
Vom 3. April 2006

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,

- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 26/2005 vom 15. Dezember 2005 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2004 (TL G SoB-StB 04)“ bekannt gegeben.

In den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 (ZTV SoB-StB 04)“ ist geregelt, dass die Herstellung von Baustoffgemischen und Böden für Schichten ohne Bindemittel güteüberwacht erfolgen muss. Die TL G SoB-StB 04 regeln die Güteüberwachung dieser Baustoffgemische und Böden. Sinngemäß ist diese Güteüberwachung auch bei der Nutzung so genannter Seitenentnahmen für Schichten ohne Bindemittel und für mobile Aufbereitungsanlagen anzuwenden.

Die Güteüberwachung von Baustoffgemischen aus Recycling-Baustoffen erfolgt gemäß den TL G SoB-StB 04 sowie produktspezifisch gemäß den „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau; Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau, Ausgabe 2004 (BTR RC-StB 04)“, eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 10/2005 - Straßenbau vom 13. Mai 2005 (ABl. S. 719).

Hiermit werden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2004 (TL G SoB-StB 04)“ für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die TL G SoB-StB 04 ersetzen die „Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau, Ausgabe 1993 (RG Min-StB 93)“. Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 16/1995 - Straßenbau vom 7. August 1995 (ABl. S. 790) wird hiermit aufgehoben.

Die TL G SoB-StB 04 sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesslinger Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Güteüberwachung von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen im Straßenbau - Listenföhrung von freiwillig güteüberwachten Gesteinskörnungen und von Baustoffgemischen

Runderlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 5, Nr. 13/2006 - Straßenbau
Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
Vom 30. März 2006

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 2/2006 vom 29. Dezember 2005 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Regelungen zur Güteüberwachung von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen im Straßenbau - Listenführung von freiwillig güteüberwachten Gesteinskörnungen und von Baustoffgemischen - zur Beachtung bekannt gegeben.

Der Bundesverband Mineralische Rohstoffe e. V. (MIRO) wird über die Gütegemeinschaft Naturstein, Kalk und Mörtel e. V. bundeseinheitliche Listen der Herstellerbetriebe führen, deren Gesteinskörnungen gemäß den „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB)“ die CE-Kennzeichnung haben und entsprechend der „Empfehlung für die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung von Gesteinskörnungen nach dem europäischen Konformitätsnachweisverfahren 2+“ des Deutschen Gesteinsverbandes e. V. und des Bundesverbandes der Deutschen Kies- und Sandindustrie e. V. freiwillig fremdüberwacht sind, sowie aller Werke, deren Baustoffgemische gemäß den „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung (TL G SoB-StB)“ güteüberwacht sind. Die Listen sind unter der Internetadresse www.gesteinsbaustoffe.de abrufbar.

Die anerkannten Prüfstellen, die auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarung (Anlage 3 der TL G SoB-StB) mit dem Hersteller die freiwillige Fremdüberwachung ausführen, melden die Überwachungsergebnisse dem Listenführer (MIRO).

Die Prüfstellen übergeben dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg im Abstand von sechs Monaten alle Untersuchungsergebnisse, Eignungsnachweise und Fremdüberwachungsergebnisse der im Land Brandenburg gemäß den TL G SoB-StB güteüberwachten Baustoffgemische und freiwillig fremdüberwachten Gesteinskörnungen. Für nach Deutschland importierte Baustoffe sind von ihren Importeuren die erforderlichen Prüfzeugnisse beizubringen und einzureichen, wenn der Importeur seinen Sitz im Land Brandenburg hat.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg regelt auf der Grundlage der bundeseinheitlichen Listen, der von den Prüfstellen regelmäßig übergebenen Unterlagen, der TL Gestein-StB (Anhänge E bis H) und der „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB-StB)“ (Anhänge B bis D) die Verwendung in seinem Geschäftsbereich. Die Regelungen der zulässigen Verwendungsmöglichkeiten ersetzen die Beibringung von Prüfzeugnissen aus einer Wareneingangskontrolle.

Für Recycling-Baustoffe sowie Gemische aus Recycling-Baustoffen und anderen nicht natürlichen Gesteinskörnungen erfolgt diese Regelung unter Berücksichtigung der in Brandenburg gültigen Anforderungen an umweltrelevante Parameter und der „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau - Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau (BTR RC-StB)“.

Unter der Internetadresse www.lsb.brandenburg.de werden die im Land Brandenburg zulässigen Verwendungsmöglichkeiten

- der güteüberwacht hergestellten Baustoffgemische und Böden in Schichten ohne Bindemittel,
- der freiwillig güteüberwacht hergestellten Gesteinskörnungen,
- der Recycling-Baustoffe in Baustoffgemischen sowie
- der pechhaltigen Straßenausbaustoffe

in Listen veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Für Gesteinskörnungen und Baustoffgemische, die in anderen Bundesländern hergestellt wurden, sind die im jeweiligen Bundesland geltenden Regelungen zur Verwendung zu beachten.

Bei Materialangeboten für Bauvorhaben sind im Baustoffverzeichnis Art und Herkunft der für die Verwendung vorgesehenen Gesteinskörnungen beziehungsweise Baustoffgemische sowie die Fundstelle der festgelegten Verwendung anzugeben.

Hiermit werden die Regelungen des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Nummer 2/2006 vom 29. Dezember 2005 zur Güteüberwachung von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen im Straßenbau für den Bereich der Bundesfernstraßen und der Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nummer 13/1995 vom 16. Juni 1995 (ABl. S. 630) wird hiermit aufgehoben.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210, 211), wird die Geltung dieses Runderlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Einführungsdatum befristet.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Paragrafen).